



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

[Redacted]

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

Teil 1

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

[Redacted]
2020
[Redacted]

I) Dem psychologischen Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner, Churerstraße 7, 6830 Rankweil, wird aufgetragen, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

VI) Die beiden Sachverständigen werden höflich um vordringliche Behandlung und schnellstmögliche Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

BEGRÜNDUNG:

Im vorliegenden Verfahren ist die Beiziehung eines psychologischen Sachverständigen erforderlich. Mit Beschluss vom 21.1.2021 wurde MMag. Dr. Daniel Gutschner zum Sachverständigen im gegenständlichen Pflugschaftsverfahren bestellt.

Zudem ist die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der (pädiatrischen) Nephrologie notwendig. Univ. Prof. Dr. Christoph Mache, Leiter der AG Nephrologie und Leiter der Ambulanz für Nephrologie an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Graz ist hierfür geeignet und hat sich bereit erklärt, das Gutachten zu erstatten.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 2
Bregenz, 22. Jänner 2021
Dr. Lisa-Sophia Slatow, Richterin

Elektronische Ausfertigung
 gemäß § 79 GOG

Teil 3

Einstweilige Verfügung Bezirksgericht

Interne Informationen

Akt: 21/104

Pauschalgebühr: 13,00

Status: OK

Datum: 24.06.2021 16:46:44

Gericht (Dienststelle)

911 - Bezirksgericht Bregenz

1. Gefährdete Partei

[REDACTED]

vertreten durch:

Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG
Schlossgraben 10
6800 Feldkirch

[REDACTED]

1. Gegner gefährdeter Partei

[REDACTED]

vertreten durch:

Ausfertigungen: 1
wegen: einstweilige Verfügung/Antrag

Kapitalforderung: 0,00 EUR
Nebenforderung: 0,00 EUR

Gebührenindikator: Gebühreneinzug

Weiteres Vorbringen:

Anträge auf Fristsetzung und einstweilige Verfügungen der gefährdeten Partei

siehe Schriftsatz im Anhang

Anlagen:

24.06.2021, Beilage, Anträge der gefährdeten Partei auf Fristsetzung, einstweilige Verfügungen

[REDACTED]

Teil 4

In umseits bezeichneter Pflegschaftssache bringt der Antragsteller und Kindesvater (im Folgenden kurz Kindesvater/KV genannt) durch seine bevollmächtigte Vertreterin vor wie folgt:

■
[REDACTED]

[REDACTED]

B)

Anlässlich der Verhandlung vom 21.01.2021 gab die Richterin bekannt, dass sie unter anderem ein kinderpsychologisches Gutachten einholen wird. Sie erörterte die Person des psychologischen Sachverständigen und teilte ihre Absicht mit, Dr Daniel Gutschner zu bestellen, wobei die Parteien keine Einwände erhoben.

Außerhalb des Protokolls verwies die Richterin auf einen bereits zuvor mit dem Sachverständigen Dr Daniel Gutschner geführtes Telefonat. In diesem Telefonat habe der Sachverständige für den Fall der Bestellung zum Gutachter die voraussichtliche Dauer für die Gutachtenserstellung mit ca. 3 Monaten angegeben und zugesagt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Mitteilung verzichtete der KV, nach Beschlussfassung auf Bestellung des Sachverständigen auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Die Parteien, jedenfalls der KV ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass für die Erstellung des Gutachtens maximal 3 Monate benötigt werden.

FERTIGSTELLUNG 2 WAR IM JAHR 2022



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

[REDACTED]

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

FR SLATOW

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

[REDACTED]
geb. 2020
[REDACTED]

1. Im Sinne des § 107 AußStrG wird das Kontaktrecht des Vaters [REDACTED] zu mj. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 2020, einstweilig wie folgt geregelt:

Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, mj. [REDACTED] jeden Freitag, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie jeden Samstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ohne Übernachtung von Freitag auf Samstag, zu sich zu nehmen. Die Mutter ist verpflichtet, mj. [REDACTED] zu diesen Zeiten ausgehbereit an den Vater zu übergeben. Der Vater ist verpflichtet, mj. [REDACTED] zu den angegebenen Zeiten pünktlich bei der Mutter abzuholen und pünktlich am Ende der Kontaktzeit zu dieser zurückzubringen.

2. Mit dieser Regelung sind die offenen Anträge des Vaters – insbesondere auch dessen Provisorialanträge - nicht erledigt. Die Entscheidung über sämtliche offene Anträge bleibt den Ergebnissen des weiteren Verfahrens vorbehalten.

3. Diese einstweilige Regelung gilt ab sofort und bis eine neue (auch einstweilige) Regelung der Kontakte vorgenommen wird.

4. Diesem Beschluss kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit im Sinne des § 44 AußStrG zu.

5. Beide Elternteile werden im Sinne des § 16 AußStrG angewiesen, sämtliche Krankenunterlagen betreffend mj. [REDACTED] des AKH Wien, des LKH Bregenz (sofern dort bereits eine Vorstellung erfolgt ist) sowie der behandelnden Kinderärzte binnen 10 Tagen dem Gericht in leserlicher Form und nach Datum sortiert vorzulegen.

Hinterlegt am 07.07.2023 - 12:34

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel. +43 (0)5 76014 3450 33

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

2020

TR HALLER

1) Dem Kindesvater _____ wird die

Verhängung einer Geldstrafe von EUR 500,- angedroht,

sofern er sich nicht umgehend an die geltende Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 zu _____ hält.

2) Der Kindesmutter _____ wird aufgetragen, dem Gericht bezüglich der Einhaltung der Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 zu _____ zu berichten.

Begründung:

Mit Eingabe vom 26.4.2022 _____, ergänzt durch die Eingabe vom 17.5.2023 _____ und die Eingabe vom 4.7.2023 _____, beantragte die Kindesmutter, das Gericht möge gemäß § 110 AußStrG gegen den Kindesvater ein angemessenes Zwangsmittel zur zwangsweisen Durchsetzung der Kontaktrechtsregelung anordnen. Sie brachte dazu zusammengefasst vor, dass der Kindesvater mehrfach beharrlich gegen die gerichtliche Kontaktrechtsregelung laut Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 30.12.2022 verstoßen habe. Er habe mehrere Kontaktrechte kurzfristig abgesagt. _____

die Kindesmutter am 11.6.2023 mit dem Minderjährigen verweist. Es entspricht dem Kindeswohl, wenn dem Kindesvater noch kein zusätzliches Kontaktrecht am Vatertag 2023 eingeräumt wird, da der Minderjährige in Anbetracht seines Alters noch nicht in der Lage ist, die Bedeutung des Vattertages uneingeschränkt zu erkennen und ein solches Kontaktrecht vor allem den Interessen des Kindesvaters entsprechen würde.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 2
Bregenz, 07. Juni 2023
MMag. Anna Vera Haller, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Hinterlegt am 12.10.2023 - 10:55

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel. +43 (0)5 76014 3450 33

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

2020

TR HALLER

Der Beschluss vom 31.7.2023 wird berichtigt, sodass er auf Seite 1 im Spruchpunkt 2. anstatt

„2. Die **Buchhaltungsagentur des Bundes** wird angewiesen, aufgrund dieses Beschlusses einen Kostenvorschuss im Sinne des § 26 GebAG in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten Euro viertausend) aus dem hierzu erliegenden Kostenvorschuss des Kindesvaters zu 1080282/23 und den Restbetrag in Höhe von **EUR 3.040,00 aus Amtsgeldern abzugs- und gebührenfrei auf das Konto des Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner auf dessen Konto IBAN AT53 3742 2000 0719 5803, BIC RYVGAT2B461, bei der Raiffeisenbank Rankweil zu überweisen.**“

zu lauten hat:

„2. Die **Buchhaltungsagentur des Bundes** wird angewiesen, aufgrund dieses Beschlusses einen Kostenvorschuss im Sinne des § 26 GebAG in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten Euro viertausend) aus dem hierzu erliegenden Kostenvorschuss des Kindesvaters zu 1080282/23 in Höhe von EUR 960,00 und den Restbetrag in Höhe von EUR 3.040,00 aus Amtsgeldern abzugs- und gebührenfrei auf das Konto des Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner auf dessen Konto IBAN AT53 3742 2000 0719 5803, BIC RYVGAT2B461, bei der Raiffeisenbank Rankweil zu überweisen.“

BEGRÜNDUNG:

Gem § 41 AußStrG iVm § 419 ZPO sind offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss auf